

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0191/2023/IV

Datum:
13.11.2023

Federführung:
Dezernat III, Amt für Mobilität

Beteiligung:

Betreff:

**Rechtsverordnung der Stadt Heidelberg über die
Gebühren für Bewohnerparkausweise**

Informationsvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 18. Dezember 2023

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität	22.11.2023	Ö	() ja () nein () ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	29.11.2023	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	14.12.2023	Ö	() ja () nein () ohne	

Zusammenfassung der Information:

Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität, der Haupt- und Finanzausschuss sowie der Gemeinderat nehmen die Informationen zum Erlass einer Rechtsverordnung über die Gebühren für Bewohnerparkausweise zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Planansatz im Haushaltsplan 2023/2024 für die Einnahmen aus Bewohnerparkausweisgebühren geht von einer Gebühr von 120 € für die Ausstellung von Bewohnerparkausweisen aus.

Bei einem weiteren Festhalten an einer Gebühr von 36 € ergeben sich im Jahre 2024 Mindereinnahmen von circa 1 Millionen Euro.

Zusammenfassung der Begründung:

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Urteilsbegründung zur Aufhebung der Bewohnerparkausweisgebührensatzung in Freiburg festgehalten, dass die Kommunen bereits jetzt rechtswirksam Rechtsverordnungen zur Festlegung der Bewohnerparkausweisgebühren erlassen können.

Aus Sicht der Verwaltung ist eine Rückkehr auf die bislang geltende Gebühr von 120 € notwendig.

Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität vom 22.11.2023

Ergebnis: Kenntnis genommen

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 29.11.2023

Ergebnis: Kenntnis genommen

Sitzung des Gemeinderates vom 14.12.2023

Ergebnis der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 14.12.2023

10 **Rechtsverordnung der Stadt Heidelberg über die Gebühren für Bewohnerparkausweise** Informationsvorlage 0191/2023/IV

Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner weist auf die per Nachsendung am 07.12.2023 verschickte Anlage 01_NEU zur Drucksache 0191/2023/IV hin. *(Anmerkung Protokoll: Textliche Anpassungen formaler Natur sind auf Seite 1 (Vorwort) und Seite 2 (§ 6 - Inkrafttreten) zu finden)*

Stadträtin Stolz merkt an, zusammen mit dem folgenden Tagesordnungspunkt (Beschlussvorlage 0449/2023/BV „Heidelberg-Pass/Heidelberg-Pass+: Anteilige Erstattung der Kosten für Bewohnerparkausweise“) sei dies ein gutes Paket und werde hoffentlich dazu beitragen, den parkenden Autoverkehr zu verringern.

Danach gibt es keine weiteren Wortmeldungen und der Gemeinderat nimmt die Informationsvorlage unter Berücksichtigung der Anlage 01_NEU zur Kenntnis.

gezeichnet
Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

Ergebnis: Kenntnis genommen mit Änderung/en

Begründung:

Mit Sachantrag vom 19.09.2023 zum Tagesordnungspunkt „Gesamtstädtisches Parkraumbewirtschaftungskonzept“ im Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität am 20.09.2023 hat die Gemeinderatsfraktion Bündnis 90/Die Grünen die Verwaltung gebeten zu prüfen, ob schnellstmöglich eine rechtsgültige Rechtsverordnung über die Festlegung von Bewohnerparkausweisgebühren erlassen werden könne.

1. Ausgangslage

Ausgehend vom wegweisenden Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. Juni 2023 hat der Gemeinderat auf Empfehlung der Verwaltung in seiner Sitzung am 20. Juli 2023 beschlossen, die Bewohnerparkausweisgebührensatzung der Stadt Heidelberg, welche seit dem 01.01.2022 gegolten hat, aufzuheben.

Seit dem 28. Juli 2023 mit Wirksamkeit der Aufhebungssatzung stellen die Bürgerämter die Bewohnerparkausweise vorübergehend wieder für eine Gebühr von 36 € (und nicht mehr 120 €) aus.

In der schriftlichen Begründung des Urteils, welche der Stadt Heidelberg seit dem 05. September 2023 vorliegt, hat das Bundesverwaltungsgericht bestätigt, dass bereits jetzt rechtswirksam Rechtsverordnungen von den Kommunen zur Festlegung der Bewohnerparkausweisgebühren erlassen werden können und eine Änderung der landesrechtlichen Delegationsverordnung nicht notwendig sei.

Nach den allgemeinen kommunalrechtlichen Regelungen in Baden-Württemberg ist für den Erlass einer Rechtsverordnung der Oberbürgermeister zuständig.

2. Wesentliche Inhalte der Rechtsverordnung

Ziel der Rechtsverordnung ist die Rückkehr auf die bisher geltende Gebühr für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises von 120 €.

Die neue Rechtsverordnung ist im Wesentlichen inhaltsgleich mit der zuvor geltenden Bewohnerparkausweisgebührensatzung.

Zur Klarstellung der bisher praktizierten Vorgehensweise über die maximale Anzahl an ausgegebenen Bewohnerparkausweisen pro Person wurde § 5 in die Rechtsverordnung zusätzlich aufgenommen.

In seiner Urteilsbegründung stellt das Bundesverwaltungsgericht klar, dass § 6a Absatz 5a Satz 2 Straßenverkehrsgesetz die bei der Gebührenbemessung zu berücksichtigenden Kriterien abschließend regelt. Deshalb darf der Gebührenzweck nur Gründe der Kostendeckung und des Vorteilsausgleichs sein.

Soziale Gesichtspunkte und Klimaschutz würden nicht durch den primären Gebührenzweck gedeckt. Deshalb ist in der Rechtsverordnung eine Gebührenermäßigung für Heidelberg-Pass- und Heidelberg-Pass-(+)-Inhabende leider nicht mehr möglich.

Weiter kommt das Bundesverwaltungsgericht bezüglich der in Freiburg festgelegten Gebühren in Höhe von 360 €/Jahr zu dem Ergebnis, dass die Gebührenhöhe nicht gegen das Äquivalenzprinzip verstößt. Beanstandet wurde lediglich die an der Fahrzeuglänge orientierte Gebührenstaffelung.

Aufgrund der zu erwartenden Zustimmung des Bundesrates am 24. November 2023 zum aktuellen Entwurf zur Abänderung des Straßenverkehrsgesetzes ist wahrscheinlich, dass gebührenpflichtige Bewohnerparkausweise zukünftig auch dann ausgestellt werden können, wenn entweder ein nach-

weislich vorhandener Parkdruck besteht oder dieser aufgrund konkretisierter städtebaulich-verkehrsplanerischer Erwägungen zu erwarten ist.
Dieses neue Tatbestandsmerkmal wird von der Verwaltung nach Inkrafttreten des neuen Straßenverkehrsgesetzes noch in die Rechtsverordnung mitaufgenommen.

Bezüglich der Ermittlung der Gebühren in Heidelberg verweisen wir auf die Drucksache BV 0379/2021 und die dazugehörige Anlage 02, in der die Kalkulation der Gebühren dargelegt ist. Diese ist durch das aktuelle Gerichtsurteil gedeckt.

3. Weiteres Vorgehen

Die Rechtsverordnung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Ab diesem Tag werden die Bürgerämter die Bewohnerparkausweise wieder für eine Gebühr von 120 € ausgeben.

Beteiligung des Beirates von Menschen mit Behinderungen

Eine Beteiligung des Beirates von Menschen mit Behinderungen ist nicht vonnöten.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes /der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt	Ziel/e:
QU1	+	Solide Haushaltwirtschaft Begründung: Durch die Gebühren für Bewohnerparkausweise werden Einnahmen generiert.
M02/7	+	Minderung der Belastungen durch den motorisierten Verkehr Begründung: Individualverkehr wird reduziert, Parksuchverkehr geht zurück

2. Kritische Abwägung /Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Durch die Gebührenerhöhung werden in der Folge die städtischen Klimaziele schneller erreicht; zusätzlich wird die Einnahmesituation verbessert.

gezeichnet
Raoul Schmidt-Lamontain

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Rechtsverordnung der Stadt Heidelberg über Gebühren für Bewohnerparken
01_NEU	Rechtsverordnung der Stadt Heidelberg über Gebühren für Bewohnerparken